



klienteninfo



Ausgabe 3-4/2009

INHALT:

1	BUDGETBEGLEITGESETZ 2009.....	1
2	UMSATZSTEUER – NEUREGELUNG DIENSTLEISTUNGSSORT AB 1.1.2010	4
3	ZURECHNUNG VON HÖCHSTPERSÖNLICHEN EINKÜNFTEIN BEI ZWISCHENSCHALTUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN (RZ 104 ESTR) - TERMIN 30.6.2009!.....	6
4	AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN DER HÖCHSTGERICHTE.....	7
5	AUFTRAGGEBERHAFTUNG FÜR SV-BEITRÄGE TRAT MIT 1.9.2009 IN KRAFT	8
6	ARBEITSMARKTPAKET 2009.....	9
7	SPLITTER	10
8	TERMINE	12
9	OPTIMIERUNG DER STEUERBEWERTUNGSGRUNDLAGEN FÜR 2009	12

Geben Sie uns die Chance, Sie optimal zu beraten! Wenden Sie sich an uns!

1 Budgetbegleitgesetz 2009

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen durch das **Budgetbegleitgesetz 2009** (BBG 2009).

1.1 Einkommensteuerliche Änderungen

- **Arbeitnehmer**, welche von ihrem Arbeitgeber den mit der Steuerreform 2009 eingeführten **steuerfreien Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten** erhalten (maximal € 500 pro Jahr und Kind für Kinder bis zum 10. Lebensjahr), sind **verpflichtet, allfällige Änderungen** der für die Steuerfreiheit **maßgeblichen Verhältnisse innerhalb eines Monats dem Arbeitgeber zu melden**. Der Arbeitgeber hat die geänderten Verhältnisse ab dem Zeitpunkt der Meldung zu berücksichtigen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Meldung ist der Arbeitnehmer für das betreffende Jahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet (Pflichtveranlagungsstatbestand).¹

¹ § 3 Abs 1 Z 13 lit b EStG idF BBG 2009.

- Die bisher nur in den Vereinsrichtlinien geregelte **Steuerfreistellung von pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen**, die von **gemeinnützigen Sportvereinen** an **Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer** (zB Trainer) ausbezahlt werden, wird im Interesse der Rechtssicherheit gesetzlich verankert. Danach können ab 1.1.2009 derartige Entschädigungen bis zu € 30 pro Tag bzw € 540 pro Monat steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden, wobei auch keine Kommunalsteuer und kein Dienstgeberbeitrag anfällt.² Die Beträge verstehen sich als Freibeträge: Wird mehr ausbezahlt, ist nur der übersteigende Betrag steuer- und beitragspflichtig.
- Auch **außerhalb des UGB normierte unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflichten** (= Verpflichtung zur doppelten Buchführung und zur Erstellung eines Jahresabschlusses) führen bei Vorliegen eines Gewerbebetriebes zur Verpflichtung, den Gewinn durch einen **uneingeschränkten Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG** zu ermitteln (mit der Konsequenz der Vollanwendung der unternehmensrechtlichen Bilanzierungsvorschriften, der Möglichkeit der Bilanzierung nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr sowie der Steuerpflicht des zum Betriebsvermögen gehörenden Grund und Bodens). Die (klarstellende) Regelung trifft zB auf Vereine zu, die einen Gewerbebetrieb führen und nach dem Vereinsgesetz der Rechnungslegungspflicht unterliegen.³
- Die **steuerliche Absetzbarkeit von Topsonderausgaben** (zB Prämien zu freiwilligen Renten- und Krankenversicherungen, Aufwendungen für die Wohnraumschaffung, Erwerb junger Aktien) wird derzeit ab einem Einkommen von € 36.400 bis € 50.900 auf Null eingeschliffen. Das **obere Ende dieser Einschleifregelung** wird rückwirkend ab 2009 an die neue Grenze für den 50%igen Spitzensteuersatz (gemäß Steuerreform 2009) angepasst und **auf € 60.000 angehoben**. Damit können ab 2009 auch Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen zwischen € 50.900 und € 60.000 noch Teilbeträge der Topsonderausgaben steuerlich absetzen. Überdies bleibt bei der neuen Einschleifregelung im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage auch das **Sonderausgabenpauschale von € 60** steuermindernd erhalten.⁴
- Durch eine Ergänzung in § 20 EStG soll klargestellt werden, dass die bei der **unentgeltlichen Übertragung von vermieteten Liegenschaften** anfallenden Beträge für **Grunderwerbsteuer und Nebenkosten** (Grundbuchsgebühr, Notarkosten udgl) **steuerlich nicht absetzbar sind** (auch nicht im Wege der Absetzung für Abnutzung verteilt über die restliche Nutzungsdauer).⁵
- **Rückzahlungen** von als **Sonderausgaben steuerlich voll abgesetzten Beiträgen für freiwillige Weiterversicherungen einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Pensionsversicherung wurden bisher nicht besteuert. Diese Besteuerungslücke wird nunmehr geschlossen; Rückzahlungen ab dem Tag nach der Veröffentlichung des BBG 2009 im BGBl werden daher besteuert. Zur Sicherstellung der steuerlichen Erfassung muss die Versicherungsanstalt einen Lohnzettel ausstellen.⁶
- Entgegen einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH)⁷ wird die bisherige Verwaltungspraxis⁸, wonach **Ausschüttungen von Agrargemeinschaften der 25%igen KESt** (mit Veranlagungsoption) unterliegen, nunmehr gesetzlich verankert (Inkrafttreten für Zuflüsse ab 1.1.2009).⁹
- Die bei **Betriebsaufgabe bzw -veräußerung durch einen Einnahmen-Ausgaben-Rechner** zu versteuernden **Übergangsgewinne** unterliegen ab Inkrafttreten des BBG 2009 nur dann der Halbsatzbegünstigung gemäß § 37 Abs 5 EStG (bei Zutreffen der dafür vorgesehenen Voraussetzungen, wie zB Tod, Erwerbsunfähigkeit oder Erreichen des 60. Lebensjahres und Einstellung der Erwerbstätigkeit), wenn der betreffende Betrieb bereits **mindestens sieben Jahre** bestanden hat (diese Voraussetzung galt bisher nur für Veräußerungs-, nicht aber für Übergangsgewinne).¹⁰
- Die **Erstattung von Negativsteuerbeträgen** (bei Arbeitnehmer- und Alleinverdienerabsetzbeitrag) kann ab Inkrafttreten des BBG 2009 nur mehr im Wege der **normalen Einkommen-**

² § 3 Abs 1 Z 16 c EStG idF BBG 2009.

³ § 5 Abs 1 EStG idF BBG 2009.

⁴ § 18 Abs 3 Z 2 EStG idF BBG 2009.

⁵ § 20 Abs 1 Z 6 EStG idF BBG 2009.

⁶ § 25 Abs 1 Z 3 lit e iVm § 69 Abs 9 EStG idF BBG 2009.

⁷ VwGH 18.11.2008, 2006/15/0050.

⁸ Rz 7723a ff EStR.

⁹ § 27 Abs 1 Z 1 lit d iVm § 93 Abs 2 Z 1 lit f EStG idF BBG 2009.

¹⁰ § 37 Abs 5 EStG idF BBG 2009.



steuerveranlagung (innerhalb von 5 Jahren) geltend gemacht werden. Das bisher vorgesehene gesonderte Verfahren (mit dem Formular E 5) läuft ersatzlos aus.¹¹

1.2 Änderungen bei der Körperschaftsteuer

- **Nachversteuerung von Auslandsverlusten im Rahmen der Gruppenbesteuerung¹²**

Nach bisheriger Rechtslage mussten die beim inländischen Gruppenträger verwerteten Verluste eines ausländischen Gruppenmitgliedes spätestens beim Ausscheiden des ausländischen Gruppenmitgliedes aus der Steuergruppe (zB durch Verkauf oder Liquidation der Auslandstochter) nachversteuert werden. Ab 1. 7.2009 wird dieser Nachversteuerungstatbestand schon ausgelöst, wenn zwar die Beteiligung am ausländischen Gruppenmitglied weiter besteht, der Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit der Auslandstochter (gemessen zB am Umsatz oder an der Mitarbeiteranzahl) aber im Vergleich zum Verlustentstehungsjahr um mehr als 75 % geschrumpft und damit wirtschaftlich nicht mehr vergleichbar ist.

- **Steuerfreiheit für Dividenden aus Portfoliobeteiligungen¹³**

Auch Dividenden aus **unter 10 %igen Auslandsbeteiligungen** (so genannte „Portfoliobeteiligungen“) können steuerfrei behandelt werden, wenn es sich bei der ausländischen, Dividenden zahlenden Gesellschaft um eine **Kapitalgesellschaft** aus einem **EU-Staat oder Norwegen** handelt. Als weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit muss nachgewiesen werden, dass die ausländische Gesellschaft einer **vergleichbaren Körperschaftsteuerbelastung von mindestens 15 %** unterliegt. Beträgt die ausländische Steuerbelastung weniger als 15 % (wie dies zB in Bulgarien, Irland und Zypern der Fall ist), ist für Portfoliobeteiligungen weiterhin das Anrechnungsverfahren anzuwenden, also Besteuerung der Auslandsdividende bei der österreichischen Mutter mit 25 % KöSt und Anrechnung der (niedrigeren) ausländischen Steuer. Im Gegensatz zur Steuerfreiheit beim internationalen Schachtelprivileg ist hier **keine Behaltefrist von einem Jahr** vorgesehen. Die Neuregelung ist auf alle offenen Steuerveranlagungen anzuwenden.

- **Ausländische Beteiligungserträge bei Stiftungen¹⁴**

Dividenden aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften sind künftig (ab Inkrafttreten des BBG 2009) **bei Stiftungen grundsätzlich auch dann steuerfrei, wenn für diese Dividenden eine Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer** beantragt wurde (bisher hat die Rückerstattung ausländischer Quellensteuern die Steuerpflicht der Auslandsdividenden in der Stiftung bewirkt). Stammen die Dividenden jedoch aus einer in einem Niedrigsteuerland ansässigen Tochtergesellschaft und erzielt diese Tochtergesellschaft bei einer Beteiligung ab 10 % überwiegend Passiveinkünfte (zB aus Vermögensveranlagung), kommt es zur Vermeidung von Steuerumgehungen zu einem Methodenwechsel zum **Anrechnungsverfahren**: Die **Dividenden** sind dann in der Stiftung **körperschaftsteuerpflichtig**, die als Vorbelastung der Ausschüttung anzusehende **ausländische Körperschaftsteuer** wird auf die inländische Körperschaftsteuer der Stiftung **auf Antrag angerechnet**.

1.3 Sonstige Änderungen

- **Stiftungseingangssteuer¹⁵**

Werden bei der **Zuwendung von Liegenschaften** und anderen Vermögenswerten an eine Stiftung auch **Schulden** mitübertragen, kürzen diese die Basis für die Stiftungseingangssteuer. Da Liegenschaften für die Stiftungseingangssteuer nur mit dem dreifachen Einheitswert bewertet werden, dürfen ab Inkrafttreten des BBG 2009 auch **die mit Liegenschaften mitübertragenen Schulden nur maximal bis zur Höhe des dreifachen Einheitswertes abgesetzt** werden und können daher nicht mehr die Stiftungseingangssteuerbasis für andere, gemeinsam mit den Liegenschaften zugewendete Vermögenswerte mindern.

¹¹ § 40 EStG idF BBG 2009.

¹² § 9 Abs 6 Z 6 KStG idF BBG 2009.

¹³ § 10 KStG idF BBG 2009.

¹⁴ § 13 Abs 2 KStG idF BBG 2009.

¹⁵ § 1 Abs 5 StiffEG idF BBG 2009.



- **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Die derzeit nach dem Auslaufen der Erbschaftssteuer mit Ablauf des 31.7.2008 noch bestehenden **Meldepflichten für Gerichte** (wonach diese bei Verlassenschaftsabhandlungen dem Finanzamt die Todesfälle zu melden haben) bzw für **Versicherungen** (wonach diese bei Todesfällen vor Auszahlung von Versicherungssummen oder Renten an andere Personen als den Versicherungsnehmer dem Finanzamt vor allem die Empfänger von Versicherungszahlungen zu melden haben) werden **rückwirkend für alle Todesfälle ab 1.8.2008 gestrichen**.

- **Gebühren**

Die Novelle des Gebührengesetzes (GebG) enthält neben der **Pauschalierung der Gebühren** bei der **Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft**, einer **Gebührenbefreiung für Rechtsgeschäfte, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen**, und anderen neuen Gebührenbefreiungen ua auch eine **Befreiung für Diebstahl- und Verlustanzeigebestätigungen**.

- **DB- und Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstverträge ab 2010**

Freie Dienstnehmer werden für die beauftragenden Unternehmer ab nächstem Jahr um ca 8% teurer werden: Sie **unterliegen nämlich ab 1.1.2010 sowohl der 3%igen Kommunalsteuer als auch dem 4,5%igen Dienstgeberbeitrag** (und damit im Falle der Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem Zuschlag zum DB). Begründet wird diese Maßnahme damit, dass freie Dienstnehmer ab 2010 auch den allen Selbständigen zustehenden 13%igen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen können, der eine der Sechstelbegünstigung bei echten Dienstnehmern entsprechende Steuerentlastung bewirken soll. Dass die Begünstigung des 13%igen Gewinnfreibetrages dem freien Dienstnehmer zugute kommt, die zusätzlichen rd 8% Lohnnebenkosten aber den Auftraggeber belasten, wird dabei geflissentlich verschwiegen!

Verschärft wird die Belastungssituation bei freien Dienstnehmern noch dadurch, dass nach der neuesten Judikatur des VwGH zur **Kommunalsteuer- und DB-Pflicht von an Gesellschafter-Geschäftsführer ausbezahlten Fahrt- und Reisekostenentschädigungen** (siehe unten Punkt 6.) zu befürchten ist, dass diese nachteilige Judikatur ab 1.1.2010 auch auf freie Dienstverhältnisse anzuwenden ist, was zu einer erheblichen Benachteiligung gegenüber echten Dienstverhältnissen führen würde.

2 Umsatzsteuer – Neuregelung Dienstleistungsort ab 1.1.2010

Ebenfalls mit dem BBG 2009 wird auch die EU-Richtlinie 2008/8/EG umgesetzt, mit welcher der **Ort der Dienstleistung ab 1.1.2010** neu geregelt wird. Die neuen Bestimmungen dienen vor allem der Vereinfachung. Für die **Bestimmung des Ortes der Dienstleistung** ist zu unterscheiden, ob die sonstige Leistung an einen **steuerpflichtigen Unternehmer**¹⁶ erbracht wird oder an einen **Privaten**.

- 1) Bei einer **Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen (= Unternehmer)** – so genannte **Business to Business-Leistungen (B2B)** – gilt das **Empfängerortprinzip**: Die sonstige Leistung ist am **Ort des Leistungsempfängers** steuerpflichtig, wobei gleichzeitig ein Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger stattfindet (**Reverse Charge**) und der Erbringer der grenzüberschreitenden Dienstleistung diese in seine Zusammenfassende Meldung (**ZM**) aufnehmen muss.
- 2) Bei einer **Dienstleistung an Nichtsteuerpflichtige** (Endverbraucher, Private) – so genannte **Business to Consumer-Leistungen (B2C)** - kommt grundsätzlich das **Unternehmensortprinzip** zur Anwendung: Die sonstige Leistung ist am **Ort des leistenden Unternehmers** steuerpflichtig.

Gesonderte Regelungen gelten ua für Vermittlungsleistungen, Grundstücksleistungen und Beförderungsleistungen, die in der folgenden Übersicht dargestellt werden.

¹⁶ Der Unternehmerbegriff gem § 3a Abs 5 Z 1 und 2 UStG ist weiter gefasst als in § 2 UStG und umfasst auch Unternehmer hinsichtlich nicht steuerbarer Tätigkeiten (wie zB Holding mit Beteiligungsverwaltung) und nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID-Nummer (Trennung in Hoheitsbereich und Betrieb entfällt).




	Steuerpflichtige /Unternehmer	Nichtsteuerpflichtige / Nichtunternehmer
Grundregel: Ort der sonstigen Leistung	Ort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt <i>bisher: Unternehmensort</i>	Ort: Sitz bzw Betriebsstätte des Dienstleistungserbringers
Vermittlungsleistungen	Empfängerort <i>bisher: Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird</i>	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird (Art 46)
Grundstücksleistungen	Grundstücksort (Art 47)	Grundstücksort (Art 47)
Personenbeförderung	Dort, wo jeweils stattfindet (Art 48)	Dort, wo jeweils stattfindet (Art 48)
Güterbeförderung (außer innergemeinschaftliche Güterbeförderung)	Empfängerort <i>bisher: dort, wo stattfindet</i>	Dort, wo jeweils stattfindet (Art 49)
Inneregemeinschaftliche Güterbeförderung	Empfängerort <i>bisher: Abgangsort</i>	Abgangsort (Art 50)
Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterhaltung, usw	Tätigkeitsort (Art 53)	Tätigkeitsort (Art 53)
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort <i>bisher: Tätigkeitsort</i>	Tätigkeitsort (Art 54 lit a)
Begutachtung von / Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort <i>bisher: Tätigkeitsort</i>	Tätigkeitsort (Art 54 lit b)
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort (Art 55) <i>bisher: Unternehmensort</i>	Tätigkeitsort (Art 55) <i>bisher: Unternehmensort</i>
Vermietung von Beförderungsmitteln bis 30 Tage	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird (Art 56) <i>bisher: Unternehmensort</i>	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird (Art 56) <i>bisher: Unternehmensort</i>
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei innergemeinschaftlicher Personenbeförderung	Abgangsort (Art 57) <i>bisher: Unternehmensort</i>	Abgangsort (Art 57) <i>bisher: Unternehmensort</i>
elektronisch erbrachte Dienstleistungen vom Drittland	Empfängerort	Dort, wo der Nichtsteuerpflichtige ansässig ist (Art 58)
Katalogleistungen an Drittlandskunden	Empfängerort	Dort, wo der Nichtsteuerpflichtige ansässig ist (Art 59)
Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen vom Drittland	Empfängerort	Tatsächliche Nutzung oder Auswertung (Art 59b)

Quelle: BMF

Weiters enthält die UStG-Novelle des BBG 2009 noch folgende erwähnenswerte Änderungen:

imst
st. anton am arlberg



a-6460 imst, pfarrgasse 3a-7. ☎ 0 54 12 / 64 4 50 - 0*. fax: 0 54 12 / 64 41 21
a-6580 st. anton am arlberg, nassereinerstraße 34. ☎ 0 54 46 / 28 50. fax: 0 54 46 / 28 50 26
imst@gruener-partner.at | st.anton@gruener-partner.at | www.gruener-partner.at

Nach bisheriger Rechtslage kann bei Lieferungen und sonstigen Leistungen **die Steuerschuld und damit die Fälligkeit der Umsatzsteuer um einen Kalendermonat hinausgeschoben** werden, wenn die **Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist**. Diese Möglichkeit der Verschiebung der Steuerschuld um einen Monat wird im Interesse der Bekämpfung des Steuerbetrugs **für Dienstleistungen sowie Werklieferungen, die von einem ausländischen Unternehmer an einen Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (zB eine Gemeinde) in Österreich erbracht werden** (Reverse-Charge-Fälle). **Bei Leistungen inländischer Unternehmen tritt hingegen keine Änderung ein.**

- Die **Umsatzgrenze**, bis zu der das **Kalendervierteljahr** als Voranmeldungszeitraum gewählt werden kann, wird **von € 22.000 auf € 30.000 angehoben** und damit an die Kleinunternehmergrenze angeglichen.¹⁷

Wir empfehlen, die neuen UStBestimmungen ab 1.1.2010 genau zu beachten und weiters die insbesondere seitens der Wirtschaftskammer angebotenen Schulungsveranstaltungen, beispielsweise am 06.10.2009 in der Wirtschaftskammer in Imst, zu besuchen bzw Ihre Mitarbeiter besuchen zu lassen. Leider können wir als Steuerberater Fehler bei der Umsatzbesteuerung nur bedingt korrigieren.

3 Zurechnung von höchstpersönlichen Einkünften bei Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften (Rz 104 EStR) - Termin 30.6.2009!

Im Zuge der letzten Einkommensteuerrichtlinien-Wartung 2008 wurde in Rz 104 EStR eine neue Bestimmung über die Zurechnung höchstpersönlicher Tätigkeiten aufgenommen. Das BMF steht demnach auf dem Standpunkt, dass **gewisse höchstpersönliche Tätigkeiten** (wie zB als Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, Vortragender, Schriftsteller, Gutachter etc) **nur von natürlichen Personen ausgeübt**, somit die dafür gezahlten Vergütungen **nur diesen zugerechnet werden** können und von diesen auch versteuert werden müssen. Die **Erbringung derartiger höchstpersönlicher Leistungen über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft** (im Wege einer Art Personalgestellung) **wird nach Ansicht des BMF steuerlich nicht anerkannt**. Da derartige Konstruktionen bisher sehr verbreitet waren, hat das BMF die entsprechende Bestimmung der Einkommensteuerrichtlinien erst mit Wirkung **ab dem 1.7.2009** in Kraft gesetzt. In der Literatur ist die neue Richtlinienbestimmung (die ja nur die Rechtsansicht des BMF wiedergibt und daher keinen Gesetzes- oder Verordnungsrang hat) bisher heftig kritisiert worden.

Neuerdings versucht das BMF, die **bisherige strenge Haltung** zu diesem Thema wieder **aufzuweichen**.

- Nach neuesten Äußerungen aus dem BMF¹⁸ soll sich Rz 104 EStR nur auf „zwischengeschaltete“ Kapitalgesellschaften erstrecken, bei denen die Kapitalgesellschaft **über keinen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden, geschäftlichen Betrieb verfügt und selbst die Marktchancen nicht nutzen kann** (zB bei Vergütungen für höchstpersönliche Tätigkeiten, wie Schriftsteller, Vortragender oder „Drittanstellung“ von Vorständen, Stiftungsvorstand oder Aufsichtsrat¹⁹). Ob bei der Kapitalgesellschaft ein eigenständiger, sich von der natürlichen Person abhebender, geschäftlicher Betrieb vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Dabei wird die Beschäftigung von Mitarbeitern grundsätzlich für einen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden Betrieb sprechen (zB GmbH, bei der neben der Gutachtenserstellung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer auch weitere umsatzrelevante Leistungen durch Mitarbeiter erbracht werden). Bloße **vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten** in der Kapitalgesellschaft, die sich lediglich auf die höchstpersönliche Tätigkeit beziehen (zB Sekretariatsarbeit), stellen **keinen eigenständigen, sich abhebenden, geschäftlichen Betrieb** dar.
- Auch soll nach neuester Rechtsansicht des BMF eine Einkünftezurechnung zur natürlichen Person unterbleiben, wenn die GmbH **selbst am Markt auftreten und die Marktchancen nut-**

¹⁷ § 21 Abs 2 UStG idF BBG 2009.

¹⁸ Noch nicht veröffentlichter Entwurf des Salzburger Steuerialogs 2009 (Körperschaftsteuer).

¹⁹ Zu Letzterem vgl UFS Linz 16.12.2008, RV/0237-L/04.



zen kann. So ist zB ein Gärtnereibetrieb in Form einer hierfür gegründeten „Ein-Mann-GmbH“ ohne Mitarbeiter steuerlich anzuerkennen. Entsprechendes wird für „klassische“ freiberufliche Tätigkeiten gelten, soweit deren Ausübung auch in Form einer GmbH zulässig ist und daher die GmbH die Marktchancen nutzen kann (zB Rechtsanwalt). Werden von der natürlichen Person jedoch – zusätzlich zur eigentlichen freiberuflichen Tätigkeit – die oben genannten höchstpersönlichen Leistungen (zB Stiftungsvorstand, Aufsichtsrat) erbracht, werden die aus dieser höchstpersönlichen Tätigkeiten erzielten Einkünfte der natürlichen Person zugerechnet.

- Schließlich erfolgt auch bei der **Konzerngestaltung von Vorständen oder Geschäftsführern** keine direkte Zurechnung allfälliger Vergütungen zum Vorstand bzw Geschäftsführer.

4 Aktuelle Entscheidungen der Höchstgerichte

- **Verfassungsgerichtshof (VfGH) hebt § 25 GebG auf**

Der VfGH hat mit Entscheidung vom 26.2.2009, G 158/08, § 25 GebG mit Wirkung ab 8.4.2009 aufgehoben und damit eine gefährliche Falle im Gebührengesetz beseitigt. Nach § 25 GebG konnte bisher, wenn über ein Rechtsgeschäft mehrere Urkunden errichtet wurden, die Rechtsgeschäftsgebühr mehrfach vorgeschrieben werden, wenn nicht alle Originale (Gleichschriften) beim zuständigen Finanzamt zur Gebührenanzeige vorgelegt wurden.²⁰

- **Zuschreibungspflicht bei Wertaufholung nach Teilwertabschreibung**

Nach Ansicht des VwGH²¹ sind Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen **bei jeglicher Wertsteigerung** der Beteiligung wieder **durch Zuschreibung rückgängig** zu machen. Nach bisheriger Rechtsauffassung musste eine steuerpflichtige Zuschreibung nur dann vorgenommen werden, wenn exakt die konkreten Gründe, die früher zur Teilwertabschreibung geführt haben, weggefallen sind.

- **DB- und Kommunalsteuerpflicht für Reisespesen von Gesellschafter-Geschäftsführern**

Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des VwGH²² gehören zu den **der 3%igen Kommunalsteuer und dem 4,5%igen DB** (zuzüglich rd 0,4% DZ) **unterliegenden „Vergütungen jeder Art“**, die an einen mit mehr als 25% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer bezahlt werden, auch die **Vergütungen für die bei ihm angefallenen Betriebsausgaben**, wie zB Kostenersatz für berufsrechtlich vorgeschriebene Versicherung, Telefonkostenersatz und **Reisespesenvergütung**.

- **Lieferdatum ist zwingender Bestandteil der Rechnung**

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) stellt in einer Entscheidung²³ klar, dass nur eine Rechnung, die den Zeitpunkt der Lieferung angibt oder einen **Hinweis auf den Tag der Lieferung** in einem anderen Beleg anführt (zB Lieferschein), zum **Vorsteuerabzug** berechtigt. Dies gilt auch dann zwingend, wenn das Lieferdatum mit dem Ausstellungsdatum identisch ist. Einzige Ausnahme sind Anzahlungsrechnungen, deren Zweck die Verrechnung eines Teilbetrages vor Leistungserbringung ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich und wiederholt darauf hinweisen, dass die Rechnungen sämtliche Merkmale enthalten, die den Vorsteuerabzug gewährleisten. Bei laufenden Prüfungen durch die Finanzbehörde wird immer genauer darauf geachtet und sind wir leider mit Streichungen von Vorsteuern, da die Rechnungen zT nicht den Vorschriften des UStG entsprechen, konfrontiert. Sofern etwa ein Lieferant aus welchem Grunde auch immer nicht mehr firmiert, kann das zum Totalverlust der Vorsteuer führen, da eine nachträgliche Korrektur der Rechnung in diesen Fällen nicht mehr möglich ist.

²⁰ Das BMF hat mit Information vom 5.5.2009 darauf hingewiesen, dass für nicht ordnungsgemäß angezeigte Gleichschriften, für welche die Gebührenschuld vor dem 8.4.2009 entstanden ist, die Rechtsgeschäftsgebühr weiterhin mehrfach vorgeschrieben werden kann.

²¹ VwGH 22. 4. 2009, 2007/15/0074.

²² VwGH 4.2.2009, 2008/15/0260.

²³ VwGH 22.4.2009, 2006/15/0315.



Zur Erleichterung Ihrer täglichen Arbeit können Sie von unserer Homepage (www.gruener-partner.at) eine Checkliste, welche Rechnungsmerkmale enthalten sein müssen, samt einem Musterbrief zur Retournierung der Rechnung an den Lieferanten zu dessen Korrektur herunterladen.

- **Kein Vorsteuerabzug für die eigene Wohnung**

Seit vielen Jahren steht eine umsatzsteuerliche Frage zur Diskussion: Wenn ein Gebäude unternehmerisch genutzt wird, kann dann auch ein **Vorsteuerabzug für den privat genutzten Teil des Gebäudes** geltend gemacht werden? Auf den ersten Blick ist diese Frage überraschend, aber im Mai 2003 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Diskussion zu einem deutschen Fall (bekannt unter „Seeling“) losgetreten.²⁴ Nach Meinung der EU-Richter ist ein Haus, das unternehmerisch und privat genutzt wird, ein **einheitliches Wirtschaftsgut** und deshalb steht der Vorsteuerabzug aus den Errichtungskosten zur Gänze zu; die private Nutzung ist als Eigenverbrauch – in jährlich geringen Beträgen – zu versteuern.

Sechs Jahre später hat der VwGH im Mai dieses Jahres einen vergleichbaren österreichischen Fall²⁵ nach vorheriger Anfrage beim EuGH²⁶ entschieden. Hierzulande gibt es Regelungen, die Ausgaben für den privaten Haushalt und Aufwendungen für die Lebensführung vom Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug ausschließen.²⁷ Und ebendiesen Ausschluss hat das Höchstgericht auf gemischt genutzte Gebäude angewandt: Nach den speziellen österreichischen Bestimmungen, die bereits vor dem EU-Beitritt (1.1.1995) in Geltung waren und bis heute nicht geändert wurden, ist für **jene Gebäudeteile, die überwiegend privaten Wohnzwecken dienen, der Vorsteuerabzug unzulässig**.

Die Überschneidungen von Gemeinschaftsrecht mit österreichischem Umsatzsteuerrecht haben bei gemischt genutzten Gebäuden eine jahrelange Rechtsunsicherheit ausgelöst, die erst durch die erwähnten beiden Höchstgerichte (EuGH und VwGH) geklärt werden konnte.

„Seeling“ ist sohin entgegen unzähligen Fachmeinungen leider „gefallen“. Wir „müssen“ uns daher damit „begnügen“, wie vor „Seeling“ auch, für die eigene Privatwohnung die Vorsteuer nicht abziehen zu dürfen.

Unsere Kanzlei hat unzählige Fälle im Rechtsmittel anhängig. Diese werden in den nächsten Monaten leider abschlägig abgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich in Erinnerung bringen, dass wir auf das Risiko, dass „Seeling“ allenfalls für den österreichischen, im Gegensatz etwa zum deutschen Rechtsbereich keine Gültigkeit hat, gehörig hingewiesen haben. Es tut uns Leid, dass wir, diesbezüglich nicht Recht behalten konnten. Das soll uns aber nicht davor abhalten, Ihnen auch in Hinkunft weiterhin Möglichkeiten aufzuzeigen, Steuerersparnisse geltend zu machen, selbst wenn damit da oder dort ein Erfolgsrisiko verbunden ist.

5 Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge trat mit 1.9.2009 in Kraft

Mit dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz²⁸ wurden im Jahr 2008 neue **Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen** in das Sozialversicherungsrecht (ASVG)²⁹ aufgenommen. Das In-Kraft-Treten dieser neuen Bestimmungen wurde aber davon abhängig gemacht, dass die dafür notwendige technische Infrastruktur bei den Krankenversicherungsträgern vorhanden ist. Der Sozialminister hat nunmehr mittels Verordnung³⁰ bekannt gegeben, dass diese Voraussetzungen ab September 2009 vorliegen und daher die **Vorschriften seit 1. September 2009 zu beachten sind**.

²⁴ EuGH 08.05.2003, C-269/00 *Seeling*.

²⁵ VwGH 28.05.2009, 2009/15/0100.

²⁶ EuGH 23.04.2009, C-460/07 *Puffer*.

²⁷ § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG; § 20 Abs 1 Z 1 EStG (Haushalt) und § 20 Abs 1 Z 2 EStG (Lebensführung).

²⁸ BGBl I 2008/91.

²⁹ §§ 67a bis 67d ASVG.

³⁰ BGBl II 216/2009 vom 8.7.2009.



Mit diesen neuen Haftungsbestimmungen soll dem Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge durch Sozialbetrug entgegen gewirkt werden. Nach Meinung des Gesetzgebers ist gerade die Baubranche besonders anfällig für die Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen. Um den damit verbundenen massiven Einnahmenausfall von geschätzt bis zu 1 Mrd Euro pro Jahr einzuschränken, wurden folgende **neue Haftungsbestimmungen** eingeführt:

Bei der **Weitergabe von Aufträgen im Bereich von Bauleistungen** nach § 19 Abs 1a UStG **haftet der Auftraggeber** für alle **Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens** bis zum Höchstausmaß von **20 % des geleisteten Werklohnes**. Die Haftung wird schlagend, wenn der Krankenversicherungsträger gegen das beauftragte Unternehmen zur Hereinbringung der geschuldeten Beträge und Umlagen erfolglos Exekution geführt hat oder das beauftragte Unternehmen bereits insolvent ist. Die **Haftungsbestimmungen** gelten **nur für Bauunternehmen**, die **Subunternehmen** beschäftigen. Haftungen für Privatpersonen oder für Unternehmen, die als Letztbesteller eines Bauwerkes auftreten, werden dadurch nicht begründet. Ein Unternehmen, das von einem Arbeitskräfteüberlasser überlassene Dienstnehmer zur Erbringung von Bauleistungen einsetzt, haftet aber für 20% des bezahlten Überlassungsentgeltes.

Die Auftraggeberhaftung des beauftragenden Unternehmens entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der so genannten **„Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen“ (HFU-Gesamtliste)**, die bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) geführt wird, eingetragen ist. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und keine Beitragsrückstände aufweisen. Außer Betracht bleiben dabei Beitragsrückstände, die 10 % der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen. Ferner bleiben Beitragsstundungen und bewilligte Ratenzahlungen außer Betracht. Die Nichtvorlage der Beitragsnachweisungen für zwei Monate bzw die Nichtentrichtung der Beiträge des zweitvorangegangenen Kalendermonats führen zur Streichung eines Bauunternehmens aus der HFU-Gesamtliste.

Das Formular zur Aufnahme in die HFU-Gesamtliste gibt es auf der Homepage der Wiener Gebietskrankenkasse (http://www.wgkk.at/mediaDB/559037_Antragsformular_Erst_Wiederaufnahme.pdf).

Die Auftraggeberhaftung kann allerdings auch dadurch vermieden werden, dass der **Auftraggeber 20 % des zu leistenden Werklohns (Haftungsbetrag) nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienstleistungszentrum bei der WGKK überweist**.

Die **Auftraggeberhaftung** erstreckt sich auch **auf jedes weitere beauftragte Unternehmen**, wenn die Beauftragung auf eine Umgehung der Haftung abzielt und das beauftragende Unternehmen dies wusste bzw ernstlich für möglich halten musste. Ein derartiges **Umgehungsgeschäft** kann daran erkannt werden, dass das beauftragte Unternehmen keine eigenen Bauleistungen erbringt, kein technisches oder kaufmännisches Fachpersonal aufweist, in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum beauftragenden Unternehmen steht oder der Auftrag aufgrund eines deutlich „unterpreislichen“ Angebots erteilt wurde.

Die **beauftragenden Unternehmen** haben den Krankenversicherungsträgern innerhalb von 14 Tagen Auskünfte über die von ihnen beauftragten Unternehmen und über die weitergegebenen Bauleistungen zu erteilen. Bei Verletzung dieser Auskunftspflicht drohen Geldstrafen von € 1.000 bis € 20.000 (im Wiederholungsfall).

6 Arbeitsmarktpaket 2009

Das im Juli 2009 beschlossene **Arbeitsmarktpaket 2009**³¹ führt ua zu umfangreichen Änderungen

³¹ BGBl I 2009/90 vom 18. 8. 2009.



bei Altersteilzeit, Kurzarbeit, Bildungskarenz sowie bei der Arbeitslosenversicherung. Für die laufende Lohnverrechnung von Bedeutung sind die nachstehend angeführten Änderungen, die mit **1.9.2009** in Kraft getreten sind:

6.1 Befristete Altersanhebung bei der Befreiung von der Arbeitslosenversicherung

Derzeit entfällt für Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, die Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Ab 1.9.2009 wurde diese Altersgrenze für Personen, die ab dem 2.9.1952 geboren wurden, auf das vollendete 58. Lebensjahr angehoben.³²

6.2 Entfall des Bonus-Malus-Systems

Das Bonus-Malus-System, das einen Bonus für den Dienstgeber (Entfall des Dienstgeberanteils des Arbeitslosenversicherungsbeitrags) bei Einstellung bzw einen Malus (einmaliger Sonderbeitrag) bei Freisetzung von Arbeitnehmern nach Vollendung des 50. Lebensjahres vorgesehen hat, ist entfallen.

7 Splitter

7.1 Aktuelle Zinsen ab 13.5.2009

Die erneute Senkung des Basiszinssatzes ab 13.5.2009 von 0,88 % auf 0,38 % führt zu folgender Senkung der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen:

	ab 13.05.09	11.3.09 - 12.5.09	21.01.09 - 10.03.09	10.12.08- 20.01.09	12.11.08- 09.12.08	15.10.08- 11.11.08	09.07.08- 14.10.08
Stundungszinsen	4,88%	5,38 %	5,88 %	6,38 %	7,13 %	7,63 %	8,2 %
Aussetzungs- / Anspruchszinsen	2,38%	2,88 %	3,38 %	3,88 %	4,63 %	5,13 %	5,7 %

7.2 Absetzbare Kinderbetreuungskosten

Zu den mit der Steuerreform 2009 eingeführten Begünstigungen für Familien (siehe KlientenInfo Ausgabe 1/2009) hat das BMF per Erlass nun einige Zweifelsfragen geklärt.³³

Zwei wichtige neue Begünstigungen betreffen die **Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr**. Einerseits kann der Arbeitgeber allen Mitarbeitern bzw bestimmten Mitarbeiter-Gruppen **Zuschüsse zur Kinderbetreuung in Höhe von maximal € 500 pa steuer- und sozialversicherungsfrei** gewähren³⁴, andererseits können die Eltern die von ihnen selbst getragenen Kinderbetreuungskosten **bis zu einem Höchstbetrag von € 2.300 pro Jahr und Kind ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung von der Lohn- und Einkommensteuer absetzen**.³⁵

In beiden Fällen ist Voraussetzung, dass die Kinderbetreuung durch **eine öffentliche oder private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person**, die nicht haushaltszugehörige Angehörige ist, erbracht wird und die Kosten direkt an die betreffende Einrichtung bzw Person bezahlt werden.

Zu den **Kinderbetreuungseinrichtungen** gehören Kinderkrippen, Kindergärten, Betriebskindergärten, Horte, altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser), elternverwaltete Kindergruppen, Spielgruppen sowie die Kinderbetreuung an Universitäten. **Private Institutionen** sind solche, die von Vereinen, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, kirchennahen Organisationen, Stiftungen, Familienorganisati-

³² Die Anhebung des Befreiungsalters ist mit 31.12.2013 befristet.

³³ BMF-Erlass GZ 010222/0092-VI/7/2009 vom 30.4.2009.

³⁴ § 3 Abs 1 Z 13 lit b EStG idF SteuerreformG 2009.

³⁵ § 34 Abs 9 EStG idF SteuerreformG 2009.



onen, Betrieben oder natürlichen Personen betrieben werden. Auch Tagesbetreuungsformen, die die Schule zur Verfügung stellt, wie zB schulische Nachmittagsbetreuung oder Halbinternate, sind zu berücksichtigen. Die **Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar** sein und als solche gesondert ausgewiesen werden. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von **8 Stunden nachweisen** können. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen³⁶, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Für bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Erlasses laufende Betreuungen durch Personen ohne Ausbildungsnachweis kann die erforderliche Ausbildung spätestens bis 31.12.2009 nachgeholt werden.

Die Kinderbetreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die **Angehörige im Sinne des § 25 BAO ist und zum selben Haushalt wie das Kind gehört** (zB die Oma, die mit dem Kind in einem Haushalt wohnt), ist steuerlich **nicht begünstigt**.

7.3 Neue fahrleistungsabhängige Mauttarife für LKW ab 2010

Ab 2010 wird in Umsetzung der EU-Wegekostenrichtlinie die LKW-Maut nach dem Schadstoffausstoß in drei Gruppen gestaffelt.³⁷ Der Grundkilometertarif für die umweltfreundlichsten LKW in der Tarifklasse A verbilligt sich um rd 10 %. Die neuen Sätze betragen:

Km-abhängige LKW-Maut ab 2010	Tarifklasse A (Euroklasse EEV, VI)	Tarifklasse B (Euroklasse IV-V)	Tarifklasse C (Euroklasse 0-III)
Fahrzeuge unter 3,5 to	Keine Maut	keine Maut	keine Maut
Fahrzeuge mit 2 Achsen	14,20 Cent/	15,20 Cent / km	17,40 Cent / km
Fahrzeuge mit 3 Achsen	19,88 Cent/	21,28 Cent / km	24,36 Cent / km
Fahrzeuge mit 4 und mehr Ach-	29,82 Cent/	31,92 Cent / km	36,54 Cent / km

Die Tarife für die Sondermautstrecken wurden ebenfalls entsprechend angepasst.

7.4 Wegfall der CO₂-Steuer auf Gebrauchtwagen

Autokäufer, die einen Gebrauchtwagen aus dem EU-Ausland importieren, müssen ab sofort keine CO₂-Steuer mehr zahlen, da diese als EU-widrig erkannt wurde. Fahrzeugbesitzer, welche die seit 1.7.2008 geltende Abgabe entrichtet haben, können eine Rückerstattung beantragen. Lediglich für den Import von Gebrauchtwagen aus Nicht-EU-Ländern bleibt diese Abgabe weiter bestehen.

Sofern Sie daher seit 1.7.2008 CO₂-Steuer bei einem Import eines Fahrzeuges gezahlt haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

7.5 Bankgeheimnis: Weiße Weste statt grauer Liste

Am 1.9.2009 wurde im Parlament mit 2/3-Mehrheit das „**Amtshilfedurchführungsgesetz**“ beschlossen, welches eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass Österreich von der **grauen „Steuerlosen-Liste“** jener Staaten gestrichen wird, die nach Ansicht der OECD im Kampf gegen Steuerhinterzieher nicht ausreichend kooperieren. Dieses Gesetz ist nämlich die rechtliche Basis dafür, dass Österreich das **verfassungsrechtlich geschützte Bankgeheimnis** gegenüber **ausländischen Steuerbehörden** entsprechend dem internationalen Druck in bestehenden und künftigen Doppelbesteuerungsverträgen dahingehend **„aufweichen“ kann**, dass österreichische Banken verpflichtet sind, in Verdachtsfällen an ausländische Steuerbehörden Kontodaten über Kunden weiter zu geben. Das Gesetz sieht allerdings vor, dass ausländische Behörden, welche die Her-

³⁶ Jene Kurse, welche diese Voraussetzungen erfüllen, werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (www.bmwfj.gv.at) veröffentlicht.

³⁷ BGBl II 232/2009 vom 20. 7. 2009.



ausgabe von Kontodaten begehren, nachweisen müssen, dass es sich um einen ganz **konkreten Hinterziehungsfall** handelt und dass sie die normalen innerstaatlichen Möglichkeiten zur Auskunftsbeschaffung bereits ausgeschöpft haben. Damit Österreich von der grauen Liste gestrichen wird, muss die neue Amtshilfeklausel³⁸ in insgesamt 12 Doppelbesteuerungsverträge aufgenommen werden.

In Österreich ansässige **Steuerpflichtige** ohne wirtschaftlichen Auslandsbezug sind von der **Neuregelung nicht betroffen**. Für sie gilt **unverändert** das im Verfassungsrang stehende **Bankgeheimnis**, das – abgesehen von gerichtlich anhängigen Verlassenschafts- oder Pflugschaftsfällen – im Wesentlichen nur im Falle einer kriminalstrafrechtlichen Verfolgung oder im Falle der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens wegen vorsätzlicher Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) durchbrochen werden darf.³⁹

8 Termine

8.1 Termin 30.9.2009

Beginn Anspruchverzinsung

Ab **1.10.2009** werden für **Nachzahlungen** bzw. **Gutschriften** aus der **Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2008 Anspruchszinsen** (derzeit 2,38%) verrechnet. Wer für 2008 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Belastung durch Anspruchszinsen durch eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Achtung: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinserträge dafür steuerfrei.

Wir empfehlen, dass Sie die zu erwartende Einkommen- und/oder Körperschaftsteuernachzahlung für 2008 und allfällig auch für Vorjahre zur Vermeidung von Anspruchszinsen ab 1.10.2009 bereits vor Ergehen des Steuerbescheides zur Einzahlung beim Finanzamt bringen. Sofern Sie die Höhe der Nachzahlungen für 2008 noch nicht kennen, empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich möglichst umgehend mit der bzw. dem Sachbearbeiter unserer Kanzlei in Verbindung setzen, sodass Sie über die Höhe des vor Ergehen des Steuerbescheides 2008 die voraussichtliche Steuer zahlen können.

9 Optimierung der Steuerbemessungsgrundlagen für 2009

Wie alljährlich prüfen wir die Optimierungsmöglichkeiten der Steuerbemessungsgrundlagen noch vor dem Jahresende bei unserem Klientel automatisch, wie beispielsweise:

- Tätigung von Einnahmen oder Ausgaben (Werbungskosten) noch vor dem 31.12.2009
- Ausnutzung des Freibetrages für investierte Gewinne
- Optimierung der Privatentnahmen zur Maximierung des halben Steuersatzes gem. § 11 a EStG insbesondere auch im Hinblick auf dessen Auslaufen im Jahr 2009
- Optimierung von Übergangs- zu bzw. Abschlägen bei einem anstehenden Wechsel der Gewinnermittlungsart
- Optimierung der Bemessungsgrundlage für den halben Steuersatz vor Betriebsaufgabe
- Optimierung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben bei einem Gang in eine Pauschalierung oder aus einer Pauschalierung
- Optimierung der Steuerbemessungsgrundlage aus der Sicht der Steuerprogression
- Vermeidung von Nachversteuerungen von begünstigten Gewinnen gem. § 11 A EStG
- etc.

³⁸ Entsprechend Artikel 26 OECD-Musterabkommen.

³⁹ Siehe § 38 Bankwesengesetz.



Wir versuchen die Notwendigkeiten zur Optimierung der Steuerbemessungsgrundlagen bei unseren Mandaten selbst fest zu stellen. Allfällig kennen wir aber Ihre aktuelle steuerliche Situation nicht genügend, sodass wir einen Bedarf an Optimierungsmöglichkeiten nicht erkennen. Wir empfehlen Ihnen daher, sofern Sie der Meinung sind, dass bei Ihnen Optimierungsbedarf besteht, sich mit uns in Verbindung zu setzen, um ja keine Gelegenheit auszulassen, Steueroptimierungen vorzunehmen und um keine bösen Überraschungen zu erleben. Leider sind wir nicht in der Lage, alle Optimierungsmöglichkeiten zu erkennen, sodass wir auf Ihre Mithilfe in Ihrem Interesse angewiesen sind. Wir bitten Sie für den Fall der Durchführung von Berechnungen seitens unserer Kanzlei, dass Sie die Unterlagen komplett, abgestimmt, aufsummiert und termingerecht zur Verfügung stellen, sodass die Berechnungen nicht unnötige Kosten verursachen.

